

6. Wahlperiode

14. 02. 74

**Entwurf eines Gesetzes**

**zur Reform der Gemeinden in der Region Südlicher Oberrhein  
(Gemeindereform Südlicher Oberrhein)**

**Staatsministerium**

Baden-Württemberg

Ministerpräsident

Nr. 1472

7 Stuttgart 1, den 15. Februar 1974

Richard-Wagner-Straße 15

Fernsprecher: 299301

An den  
Herrn Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

7 Stuttgart  
Haus des Landtags

Betreff: Gesetz zur Reform der Gemeinden in der Region Südlicher  
Oberrhein (Gemeindereformgesetz Südlicher Oberrhein)

Anl.: 1 Gesetzentwurf mit Begründung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich beehre mich, in der Anlage den von der Landesregierung verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gemeinden in der Region Südlicher Oberrhein (Gemeindereformgesetz Südlicher Oberrhein) nebst Begründung mit der Bitte zu übersenden, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen.

Die Stellungnahmen der Gemeinden und sonstigen angehörten Stellen zu dem Gesetzentwurf sowie die Ergebnisse der Bürgeranhörungen vom 20. und 27. Januar 1974 werden dem Landtag durch den Herrn Innenminister zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Filbinger

Ministerpräsident

Die Stadt war vor Beginn der Gemeindereform in ihrer räumlichen Entwicklung durch ein verhältnismäßig kleines Gemeindegebiet beengt. Die Gemeinden Butschbach, Haslach, Ringelbach, Stadelhofen, Tiergarten und Zusenhofen wurden bereits in der freiwilligen Gemeindereform in die Stadt Oberkirch eingegliedert. Die an die Stadt angrenzenden Gemeinden des engeren Raumes liegen mit Ausnahme der Gemeinde Lautenbach weit unter der für selbständige Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften zu fordernden Mindesteinwohnerzahl und sind mit der Stadt eng verflochten.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kommt für die im Gesetzesvorschlag genannten Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Lautenbach trotz der Ablehnung des Vorschlags durch die Gemeinden und ihre Bürger als reformgerechte Neugliederungsmaßnahme nur der Zusammenschluß mit der Stadt in Betracht. Die Gemeinde Lautenbach grenzt zwar mit ihrem Gebiet an die bebauten Ortsteile der Stadt Oberkirch. Deshalb hat die Landesregierung in der Zielplanung für die Gemeindereform und in dem zur Anhörung an die Gemeinden gegebenen Gesetzentwurf den Zusammenschluß der Gemeinde mit der Stadt Oberkirch vorgesehen. Der geänderte Vorschlag berücksichtigt die Größe der Gemeinde, die abgesetzte Lage der Kernsiedlung im Renchtal, das große Gemeindegebiet mit den Streusiedlungen in den Seitentälern der Rench ebenso wie das Ergebnis der Anhörung der Bürger, die bei einer Abstimmungsbeteiligung von 91 % den Zusammenschluß mit der Stadt Oberkirch mit über 96 % abgelehnt haben. Er trägt weiter der Erwägung Rechnung, daß die funktions- und strukturgerechte Entwicklung der Stadt Oberkirch in dem Raum westlich der Stadt gesichert ist. Die Frage, ob Gebietsteile der Gemeinde Lautenbach im Renchtal in die Stadt Oberkirch umzugliedern sind, ist im Rahmen der Feinabgrenzung zu prüfen.

Die Gemeinden Erlach und Ulm, die den Zusammenschluß mit der Stadt Oberkirch anstreben, liegen vor der Stadt Renchen. Die Entfernung nach Renchen beträgt zirka 2,5—3,5 km, die Entfernung nach Oberkirch zirka 7 km. Die Stadt Renchen nimmt mit ihren Einrichtungen, insbesondere dem neu geschaffenen Bildungszentrum, wichtige überörtliche Funktionen für die genannten Gemeinden wahr. Das Bildungszentrum bedarf zu seiner Tragfähigkeit der Zuordnung der Schüler der Gemeinden Ulm und Erlach. Die Landesregierung ist nach Abwägung aller Belange und der örtlichen Anliegen sowie auch unter Berücksichtigung des Anhörungsergebnisses in beiden Gemeinden (Erlach 55 %, Ulm 72 % Ablehnung bei 38 % bzw. 27 % Anhebungsbeteiligung) der Ansicht, daß allein der Zusammenschluß der Gemeinden Ulm und Erlach mit der Stadt Renchen den örtlichen Verhältnissen und den Reformkriterien entspricht und eine Lösung mit der Stadt Oberkirch im Wege des Zusammenschlusses ausscheiden muß. Die gemeinsame Entwicklung des Gesamtgebietes Oberkirch, dem auch die Stadt Renchen angehört, kann über die zu bildende vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch gefördert werden.

Zu § 38

Verwaltungsraum Offenburg

Die Gemeinden Bohlsbach und Windschlag liegen im unmittelbaren Einzugsbereich des Mittelzentrums Offenburg mit ihren Ortskernen nur etwa ein bis zweieinhalb Kilometer vom Stadtrand entfernt. Die Gemeinde Bohlsbach ist bereits baulich mit der Stadt Offenburg verbunden. Entlang der wichtigen Verkehrswege Bundesstraße 3 und Bundesbahn gelegen, gehören beide Gemeinden zu dem Teil des städtischen Verdichtungsereichs, in dem noch weiterer Entwicklungsraum für die sich rasch vergrößernde Stadt Offenburg vorhanden ist. Aufgrund der räumlichen Nähe und kurzen Verkehrswege zum Stadtzentrum übernimmt die Stadt Offenburg auch weitgehend alle Funktionen auf der untersten zentralörtlichen Versorgungsstufe.

Größe und Lage der Gemeinden sowie die bereits bestehenden Verflechtungen mit der Stadt Offenburg lassen für beide Gemeinden nicht erwarten, daß sie sich neben der Stadt als eigenständige Gemeinwesen behaupten können. Nach den Reformgrundsätzen ist daher, trotz der hohen Ablehnung des Neuordnungsvorschlags durch die Bürger beider Gemeinden, ihre Eingliederung in die Stadt geboten.

Für die ebenfalls zum Nahbereich der Stadt Offenburg zählende Gemeinde Ortenberg trifft diese Feststellung nicht zu. Die Gemeinde ist vom Stadtkern der Stadt Offenburg deutlich abgesetzt, hat erheblich mehr Einwohner als die genannten Gemeinden und als Weinbauort eine besondere Struktur. Die Gemeinde liegt in einem Landschaftsbereich, dem für die künftige Entwicklung der Stadt Offenburg, insbesondere im gewerblich-industriellen Sektor, keine besondere Bedeutung zukommt.

Zu § 39

Verwaltungsraum Oppenau

Die Gemeinden Ibach, Liezbach, Maisach und Ramsbach können aufgrund ihrer Größe nach den Reformgrundsätzen nicht selbständig bleiben. Sie gehören zum Nahbereich der Stadt Oppenau, die für sie der gewachsene Mittelpunkt ist.

Die Bürger der Nachbargemeinden von Oppenau haben zwar die Vereinigung ihrer Gemeinde mit der Stadt abgelehnt; sie haben jedoch einer Eingliederung in die Stadt, über die die Gemeinden mit der Stadt derzeit verhandeln, zugestimmt. Die Landesregierung rechnet daher damit, daß der Zusammenschluß noch während des Gesetzgebungsverfahrens zustande kommt.

Die Stadt Oppenau und die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach haben der Bildung des vorgesehenen Gemeindeverwaltungsverbands zugestimmt.

Zu § 40

Verwaltungsraum Schwanau

Die Gemeinde Schwanau strebt die Vereinigung der Gemeinde Meißenheim mit der Gemeinde Schwanau an. Sie beruft sich dabei auf frühere Überlegungen bei der Aufstellung der Zielplanung für die Gemeindereform, wonach eine Einheitsgemeinde aus allen südlichen Riedgemeinden vorgesehen war.

Die Landesregierung ist jedoch der Auffassung, daß die Gemeinde Meißenheim, die in der freiwilligen Gemeindereform die Gemeinde Kürzell eingegliedert hat, mit 3268 Einwohnern und einer guten kommunalen Grundausstattung den Reformkriterien für eine selbständige Gemeinde gerecht wird und sich im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Schwanau als eigenständiges Gemeinwesen behaupten und entfalten kann.

Zu § 41

Verwaltungsraum Seelbach

Für die Gemeinde Wittelbach, deren Bürger den Regierungsvorschlag ablehnen (93 %), kommt aufgrund ihrer geringen Einwohnerzahl nur eine Eingliederung in die nahegelegene Gemeinde Seelbach in Betracht.

Aufgrund der Stellungnahmen der Gemeinden ist es möglich, daß diese die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft in der vereinbarten Form vorziehen.